

Förderverein Hundeparadies Schlossblick

«Die Hundepension mit Herz»

STATUTEN

Artikel 1 - Name und Sitz

1. Unter dem Namen Förderverein Hundeparadies Schlossblick bildet sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in der politischen Gemeinde Sevelen. Der Sitz kann per Vorstandsbeschluss neu festgesetzt werden.

Artikel 2 - Zweck

1. Der Verein bezweckt die Projektförderung vom Hundeparadies Schlossblick, Langengraben in Sevelen. Es soll eine Hundepension mit Herz entstehen, welche langfristig eine geeignete Tages- und Ferienbleibe wird. Das Vereinsvermögen gehört dem Förderverein Hundeparadies Schlossblick und soll für Ihre Bedürfnisse eingesetzt werden.

Artikel 3 - Mittel Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden. Erträgen aus Veranstaltungserlöse sowie dem Kapitalgewinn aus dem Vereinsvermögen. Freiwillige Zuwendungen, Sponsorengelder, Schenkungen und Vermächtnisse.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen offen. Das Beitritts-gesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand besitzt statutarisch die abschließende Entscheidungskompetenz.

Artikel 5 - Austritt und Ausschluss

1. Die Austrittsoption ist vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit gewährleistet. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
2. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache und den Ausschluss.

Förderverein Hundeparadies Schlossblick

«Die Hundepension mit Herz»

STATUTEN

Artikel 6 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

Artikel 7 - Die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten des Vorstandes
- b. Wahl der Rechnungsrevisoren
- c. Abnahme der Vereinsrechnung
- d. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- e. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
- f. Rekurs Entscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 - Einberufung der Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen.
2. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die ordentliche Vereinsversammlung ist jährlich durchzuführen.
4. Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
5. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte im Voraus ordentlich traktandieren.

Förderverein Hundeparadies Schlossblick

«Die Hundepension mit Herz»

STATUTEN

Artikel 9 - Stimmrecht und Beschlussfassung

1. An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich anderslautender Gesetzesformulierungen. Stichentscheid hat der Vorsitzende.

Artikel 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen, handlungsfähigen Personen.
2. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
4. Die Wiederwahl, Ernennung kann unbeschränkt erfolgen bzw. erneuert werden.
5. Der Vorstand umfasst nachfolgende Ressorts:
 - a) Vorstandsressorts
 - a. Präsidium / Vorsitz / Kommunikation / Finanzen
 - b. Vizepräsidium / Aktuar / Recht / Marketing
6. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a. Vorbereitung der Vereinsversammlung
 - b. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - c. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - d. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
 - e. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
 - f. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - g. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
 - h. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Förderverein Hundeparadies Schlossblick

«Die Hundepension mit Herz»

STATUTEN

Artikel 11 - Vertretung und Zeichnungsberechtigung

1. Die Aussenvertretung obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand bestimmt reglementarisch die Zeichnungsrechte. Die Kasse und die Bankkonten werden mit Unterschrift zu zweien geführt.
3. Eine ausserordentliche, rechtsgeschäftliche Vertretung ist per Ermächtigungsbeschluss bzw. vorbehaltlich einer Spezialvollmacht vorbehalten.

Artikel 12 - Die Rechnungsrevision

1. Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Revisionsmitglieder.
2. Mit der Revision kann eine juristische Person mandatiert werden.
3. Die Rechnung des Vereins ist jährlich per 31.12. abzuschliessen.
4. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 - Haftungsbeschränkung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen als Haftungssubstrat. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder erstreckt sich maximal auf einen durch die Vereinsversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.

Artikel 14 - Auflösung und Liquidation

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen. Das Ernennungsrecht externen Liquidationspersonen ist der Vereinsversammlung vorbehalten. Das nach Bereinigung aller Ansprüche sowie sonstiger Abgaben, nach Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen, ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Förderverein Hundeparadies Schlossblick

«Die Hundepension mit Herz»

STATUTEN

Artikel 15 - Inkrafttreten

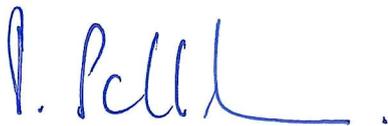
Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Buchs, 27.08.2023

Das Gründungskomitee: Förderverein Hundeparadies Schlossblick

Der Gründungspräsident

Paul Schlegel



Die Gründungsmitglieder

Susi Düsel



Michaela Seeholzer



Erster gewählter Vorstand: Wahl nach der Gründungsversammlung

Michaela Seeholzer wurde als **Vizepräsidentin** vorgeschlagen und wurde einstimmig gewählt.

Susi Düsel wurde als **Präsidentin** vorgeschlagen und wurde einstimmig gewählt.

Revision: Kanzlei Rhi Plus, 9470 Buchs

Annahme der Wahl: Alle nahmen die Wahl an.

Buchs, 27.08.2023

Susi Düsel: 

Michaela Seeholzer:



Paul Schlegel:

